

27. Jahrgang - Nr. 6 - Juni 2021

KURIER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

Hanstein-Rusteberg



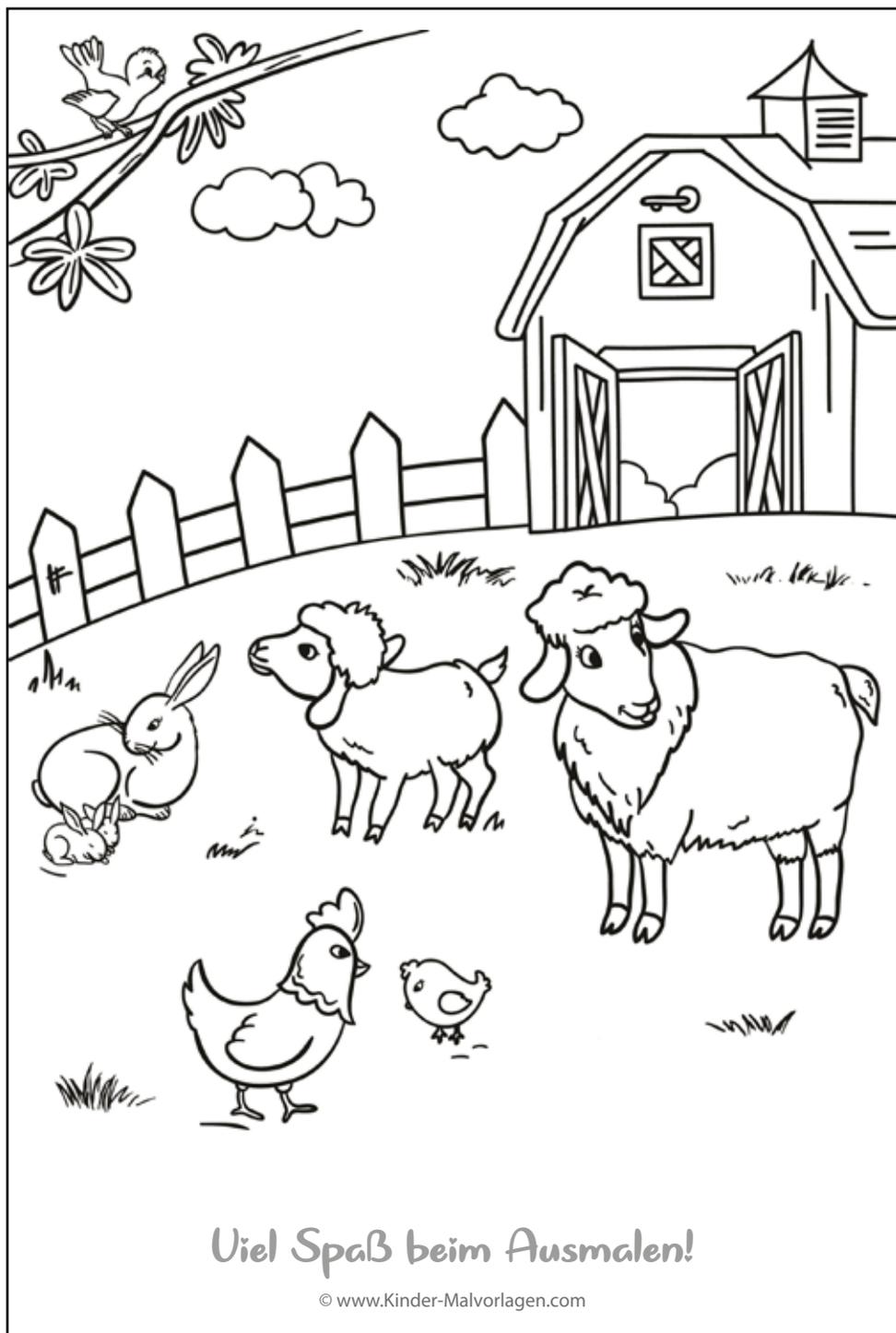
Arenshausen | Bornhagen | Burgwalde | Freienhagen | Fretterode | Gerbershausen

Hohengandern | Kirchgandern | Lindewerra | Marth | Rohrberg | Rustenfelde | Schachtebich | Wahlhausen

INTERNATIONALER
KINDERTAG

1. Juni





Viel Spaß beim Ausmalen!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg

Redaktionelle Beiträge bitte senden an:

Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg

Steingraben 49 · 37318 Hohengandern

Tel. 036081 622-0 · Fax 036081 622-21

www.vg-hanstein-rusteberg.de

E-Mail: kurier@vghr.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Falko Degenhardt,

Vorsitzender der VG Hanstein-Rusteberg

Anzeigenredaktion:

Diana Kohrs Mediendesign

Rothöfen 1 · 31073 Delligsen/Kaierde

Tel. 05187 957291 · Fax 05187 3481

E-Mail: diana.kohrs@t-online.de

Der KURIER wird in einer Auflage von ca. 3.500 Exemplaren gedruckt, erscheint monatlich und wird an alle Haushalte der VG „Hanstein-Rusteberg“ mit 14 Gemeinden durch Boten kostenlos verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall kann der KURIER bei der VG Hanstein-Rusteberg wie folgt bezogen werden: 1 € pro Heft zzgl. Versandkosten.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck von Beiträgen (auch auszugsweise) nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.



GESCHÄFTSZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg

Montag bis Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten

Einwohnermeldeamt und Standesamt:

Montag bis Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr (nachmittags nach Vereinbarung)
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten können im Einzelfall persönlich unter Tel. 03 60 81 / 6 22 16 vereinbart werden.

Seit 1990 zu Ihren Diensten

CONTAINER JÜNEMANN LENTERODE

- Abrollcontainer von 6 – 36 m³
- Absetzcontainer von 1 – 10 m³
- Containerdienst
- Kies, Sand, Schotter, Erde
- Sperrmüll, Bauschutt, Asbest
- Industrie- und Gewerbemüll
- Metall und Schrott
- Sondermüll
- Haushaltsauflösung
- Entrümpelungen
- Abfallberatung



Friedensstraße 60
37318 Lenterode
Tel. 036087 971772

**Anzeigenschluss
für die nächste Ausgabe:
15. Juni**

Redaktionelle Beiträge senden Sie bitte **bis zum 15. des Monats** vor dem Erscheinungsmonat an: **kurier@vghr.de**

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen gelieferten Bilder und Fotos für eine druckfähige Wiedergabe eine möglichst hohe Auflösung haben sollten. Senden Sie Texte (Worddatei) und Bilder nach Möglichkeit digital und getrennt voneinander.

Allgemeine Bekanntmachung:

**Schließung der VG Hanstein-Rusteberg
am Freitag, den 04.06.2021**

Am Freitag, den 04.06.2021, bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg geschlossen. Ab dem **07.06.2021** ist die Verwaltung nach Terminvereinbarung wieder zu erreichen.

VG Hanstein-Rusteberg

Amtliche und Öffentliche Bekanntmachung der VG Hanstein-Rusteberg

Nach Vorlage und Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg durch die zuständige Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld vom 04.05.2021 wird diese hiermit öffentlich bekannt gemacht und verkündet.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Spermüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der

Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg vom 12.05.2021

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg als Ordnungsbehörde nach voriger Anhörung ihrer Mitgliedsgemeinden

Arenshausen, Bornhagen, Burgwalde, Freienhagen, Fretterode, Gerbershausen, Hohengandern, Kirchgandern, Lindewerra, Marth, Rohrberg, Rustenfelde, Schachtebich und Wahlhausen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg Gebiet der zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarthallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschreiben, zu besprühen, mit Plakaten zu bekleben oder zu verschmutzen.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
Die Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen, öffentliche Wege und Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);
für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.



- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen), die Verrichtung der Notdurft, das Nächtigen auf Bänken und Stühlen, die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
 6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
 12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 13. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
 14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 15. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;

16. § 13 verwilderte Tauben füttert;
 17. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 18. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 19. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 20. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 21. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 22. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 23. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
 24. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 **Geltungsdauer**

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

§ 22 **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.11.2010 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg

Hohengandern, den 12.05.2021



Degenhardt
Gemeinschaftsvorsitzender

**Anlage zu § 20 der ordnungsbehördlichen Verordnung
der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg (Bußgeldkatalog)
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der ordnungsbehördlichen
Verordnung (ObVO) der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg
vom 12.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung**

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 20 der ObVO der VG Hanstein-Rusteberg.
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. Zumessung der Geldbuße (§17 Abs. 3 OWiG):
Die im Bußgeldkatalog angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß der Pflichtverletzung aus.
4. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG):
Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit möglich, konkret berechnen. Ist die Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung aufgrund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen.

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung (ObVO)
der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg**

§ 3 Verunreinigungen

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 3 Abs. 1 Buchstabe a ObVO	Beschmutzen, Entfernen, Beschreiben oder Beschmierem öffentlicher Gebäude, sonstiger öffentlicher Anlagen und Einrichtungen	Erstfall 25,00 € Zweitfall 50,00 €
§ 3 Abs. 1 Buchstabe b ObVO	Abspritzen und Waschen von KFZ auf öffentlichen Anlage	Erstfall 25,00 € Zweitfall 50,00 €
§ 3 Abs. 1 Buchstabe c ObVO	Einleiten von Abwasser, Flüssigkeiten etc. auf öffentlichen Anlagen und Einleiten dieser in die Gosse	Erstfall 25,00 € Zweitfall 50,00 €

§ 4 wildes Zelten

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 4 ObVO	Übernachten, Lagern, Zelten auf öffentlichen Anlagen	Erstfall 25,00 € Zweitfall 50,00 €

§ 5 Wasser und Eisglätte

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 5 ObVO	Einleiten von Wasser auf öffentlichen Anlagen (Straßen) bei Frostwetter	Erstfall 10,00 € Zweitfall 20,00 €

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 6 ObVO	Betreten und Befahren von nicht freigegebenen Eisflächen	Erstfall 10,00 € Zweitfall 20,00 €

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 7 Abs. 1 ObVO	zweckentfremdete Benutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern, Mülltonnen oder Sperrmüll oder Herausnehmen, Verstreuen von Gegenständen	Erstfall 15,00 € Zweitfall 30,00 €
§ 7 Abs. 2 ObVO	Widerrechtliches Abstellen von Haus-, Gewerbe- und sonstigen Mülltonnen oder Stehen lassen von Mülltonnen, gelben Säcken oder nicht abgefahrenen Gegenständen	Erstfall 15,00 € Zweitfall 30,00 €

§ 8 Leitungen

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 8 ObVO	Überspannen von Straßen und öffentlichen Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen	Erstfall 15,00 € Zweitfall 30,00 €

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 9 ObVO	Unterlassen der Beseitigung von Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	Erstfall 10,00 € Zweitfall 20,00 €

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 10 ObVO	Beschädigung, Verunreinigung, Verdeckung, Unzugänglichmachung von Einrichtungen öffentlicher Zwecke wie bspw. Hydranten, Schächten, etc. ...	Erstfall 15,00 € Zweitfall 30,00 €

§ 11 Hausnummern

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 11 ObVO	Nichtanbringen oder -beachten der Anforderungen an die Anbringung von Hausnummern bzgl. Ort, Material oder Größe	Erstfall 10,00 € Zweitfall 20,00 €

§ 12 Tierhaltung

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 12 Abs. 1 ObVO	Belästigung und Gefährdung der Allgemeinheit durch Tiere	Erstfall 50,00 € Zweitfall 100,00 €
§ 12 Abs. 2 ObVO	Unbeaufsichtigte umherlaufende Hunde auf öffentlichen Anlagen und Straßen. Sowie das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen	Erstfall 25,00 € Zweitfall 50,00 €
§ 12 Abs. 3 ObVO	Unangeleinte Hunde auf Park-Grünanlagen, zu Festen und Umzügen, Veranstaltungen, etc..... Außerdem das Nichttragen eines bissicheren Maulkorbs für einen als gefährlich eingestuftem Hund	Erstfall 50,00 € Zweitfall 100,00 €



§ 12 Tierhaltung

Grundlage	Tatvorwurf	Ahdung
§ 12 Abs. 4 ObVO	Nichtbeachtung der Reinigung von öffentlichen Anlagen und Straßen durch Tierkot, sowie das Nichtmitführen geeigneter Kotbeutel	Erstfall 15,00 € Zweitfall 30,00 €
§ 12 Abs. 5 ObVO	Anfüttern, fremder (herrenloser Katzen)	Erstfall 15,00 € Zweitfall 30,00 €

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

Grundlage	Tatvorwurf	Ahdung
§ 13 Abs. 1 ObVO	Anfüttern verwilderter Tauben	Erstfall 10,00 € Zweitfall 20,00 €
§ 13 Abs. 2 ObVO	Nichtergreifung von Maßnahmen am eigenen Gebäude bzw. Grundstück zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben	Erstfall 10,00 € Zweitfall 20,00 €

§ 14 Unbefugte Werbung

§ 14 Abs.1 Buchstabe a ObVO	Werbung mit Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln etc. in öffentlichen Anlagen	Erstfall 20,00 € Zweitfall 40,00 €
§ 14 Abs. 1 Buchstabe b ObVO	Anbieten von Waren oder Leistungen durch Anschellen oder Ausrufen	Erstfall 20,00 € Zweitfall 40,00 €
§ 14 Abs. 1 Buchstabe c ObVO	Werbbestände, Werbetafeln o.ä. Werbeträger ohne Genehmigung	Erstfall 20,00 € Zweitfall 40,00 €
§ 14 Abs. 2 ObVO	Nichtentfernung von Wahlplakaten innerhalb einer Woche nach Abschluss der Wahl	Erstfall 20,00 € Zweitfall 40,00 €

§ 15 Ruhestörender Lärm

Grundlage	Tatvorwurf	Ahdung
§ 15 ObVO	Nichtbeachtung der Lärmregulierungsregelungen sowie die Nichtbeachtung der festgesetzten Ruhezeiten	Erstfall 15,00 € Zweitfall 30,00 €

§ 16 Offene Feuer im Freien

Grundlage	Tatvorwurf	Ahdung
§ 16 Abs. 1 ObVO	Anlegen und Unterhalten von nicht zugelassenen offenen Feuern	Erstfall 50,00 € Zweitfall 75,00 €
§ 16 Abs. 3 ObVO	zugelassene Feuer werden nicht durchgängig von einer volljährigen Person beaufsichtigt oder nicht ordnungsgemäß nach verlassen abgelöscht	Erstfall 50,00 € Zweitfall 75,00 €
§ 16 Abs. 3 ObVO	die in der ObVo geregelten Abstände zu Gebäuden, entzündbaren Materialien oder brennbaren Stoffen wurden nicht eingehalten	Erstfall 50,00 € Zweitfall 75,00 €

§ 17 störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

Grundlage	Tatvorwurf	Ahdung
§ 17 ObVO	Lagern dauerhaftes Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses	Erstfall 20,00 € Zweitfall 40,00 €
§ 17 ObVO	aggressives Betteln	Erstfall 20,00 € Zweitfall 40,00 €

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 17 ObVO	Verrichtung der Notdurft	Erstfall 10,00 € Zweitfall 25,00 €
§ 17 ObVO	Nächtigen auf Bänken und Stühlen	Erstfall 10,00 € Zweitfall 25,00 €

§ 18 Anpflanzungen

Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung
§ 18 ObVO	Nichteinhaltung der Lichtraumprofile für den Straßenverkehr sowie Beeinträchtigungen durch Anpflanzungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	Erstfall 20,00 € Zweitfall 40,00 €

Der Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Ordnungsrecht tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohengandern, den 12.05.2021
Falko Degenhardt
Vorsitzender der VG Hanstein-Rusteberg



Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Marth**
Flur: 1
Flurstücke: 41/3 und 41/5

Die entsprechenden Fortführungsnachweise können von den Beteiligten vom

07.06.2021 bis 06.07.2021

in der Zeit von

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweise) bekannt gegeben. Die Fortführungsnachweise gelten als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.



Aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist für die Einsicht der ausliegenden Unterlagen (Grenznieder-schriften und die dazugehörigen Skizzen) zwingend eine vorherige Termin-vereinbarung per Telefon oder E-Mail erforderlich.

Telefon: 0361 57 4114-0, E-Mail: poststelle.leinefelde-worbis@tlbg.thueringen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, 29.04.2021

i. A. Fruntke

<https://www.thueringen.de/tlbg>

.....

Neue Corona-Schnellteststelle der Adler Apotheke in Arenshausen



Zum 17.5.2021 eröffnete die Adler Apotheke Arenshausen ihre Corona-Schnellteststelle im Gemeinderaum des Kulturhauses Arenshausen (direkt neben der Apotheke). Gemeinsam mit Frau Sittel führt Filialleiterin Frau Herwig dort kostenfreie Bürgertests durch.

Das speziell dafür geschulte Personal nimmt mit einem Teststäbchen einen Nasenabstrich. Eingesetzt werden nur vom BfArM zertifizierte Antigen-Schnelltests. Das Ergebnis des Bürgertests liegt dann nach etwa 15 Minuten vor und wird entweder bequem per E-Mail übermittelt oder für Nicht-Smartphone-Nutzer persönlich als Ausdruck ausgehändigt.

Testzeiten montags 16 – 19 Uhr und donnerstags 8 – 11 Uhr

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, sollte vorher ein Termin vereinbart werden.

Dieser kann durch Online-Anmeldung auf der Internetseite der Adler Apotheke Arenshausen oder telefonisch unter 036081-61293 gebucht werden. Falls das Terminkontingent nicht ausgeschöpft ist, kann eine spontane Testung mit kurzer Wartezeit erfolgen.

Zum gebuchten Termin muss zum Abgleich der Daten der Personalausweis mitgebracht werden.

Wichtig ist es zu wissen, dass nur symptomfreie Personen getestet werden. Sollte jemand Symptome haben, muss er sich zur Abklärung an seinen Hausarzt oder das Gesundheitsamt wenden.

.....

Drei-Länder-Lauf findet nicht statt

Leider wird auch in diesem Jahr der "Drei-Länder-Lauf" nicht stattfinden. Es ergab sich in der zurückliegenden Zeit für uns keine Planungssicherheit. Ein Lauf mit Einschränkungen, Hygienekonzept, ohne Zuschauer und Einzelstarts ist für uns nicht vorstellbar.

Die Aufwendungen sind für uns zu groß. Der Charakter eines Volkslaufes ginge hierbei auch verloren.

Der Lauf wird auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, **neuer Termin für 2022 ist der 11.06.2022.**

Raimund Arand

Die Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg
gratuliert herzlich und wünscht

alles Gute zum Geburtstag!

Arenshausen	03.06.	Marga Großheim	70. Geburtstag
	07.06.	Harald Gerling	70. Geburtstag
	20.06.	Edgar Ausmeier	80. Geburtstag
	21.06.	Christa Bolz	70. Geburtstag
Bornhagen	11.06.	Monika Pölzing	80. Geburtstag
Freienhagen	02.06.	Martin Förster	85. Geburtstag
Gerbershausen	05.06.	Laurenzia Döring	80. Geburtstag
	24.06.	Erwin Großheim	80. Geburtstag
Hohengandern	01.06.	Karl-August Hartmann	80. Geburtstag
	03.06.	Lothar Hartmann	70. Geburtstag
	21.06.	Helga Pschorn	70. Geburtstag
Kirchgandern	26.06.	Horst Kasper	85. Geburtstag
	30.06.	Roswitha Kaltwasser	75. Geburtstag
	30.06.	Gertrud Riemer	75. Geburtstag
Schachtebich	04.06.	August Hanisch	80. Geburtstag
Wahlhausen	29.06.	Fritz Kaiser	70. Geburtstag

Jeder Bürger hat das Recht Widerspruch bei der Übermittlung der Daten einzulegen
(§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).

Annahmestelle für Grünschnitt und Bio-Abfälle

Die VG Hanstein-Rusteberg hat zwei Annahmestelle für Grünschnitt und Bioabfälle. Die Annahmestelle befindet sich in Arenshausen am Bahnhof und in Marth auf dem Gelände der Agrargesellschaft und hat folgende

Öffnungszeiten:

Freitag von 15.00 bis 18.00 Uhr

Samstag von 10.00 bis 15.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten kann kein Grünschnitt angenommen werden!!!!





Plötzlich und vollkommen überraschend erreichte uns die Nachricht vom Tod unserer langjährigen Mitarbeiterin

Martina Sittel

Martina war seit 2001 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg beschäftigt. Wir verlieren mit ihr eine geschätzte, zuverlässige, freundliche und hilfsbereite Mitarbeiterin. Ihr Tod reißt eine Lücke in unsere Mitarbeiterschaft, welche schwerlich zu schließen ist. Kurz vor ihrem verdienten Ruhestand riss sie eine kurze schwere Krankheit aus dem Leben.

Völlig fassungslos, aber dennoch sehr dankbar für die immer angenehme Zusammenarbeit wünschen wir ihrem Mann und ihren Söhnen Kraft für diese schwere Zeit der Trauer.

Martina wird immer einen Platz in unserer Mitte, aber auch in unseren Herzen haben.

**Ihre Kolleginnen und Kollegen
der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg**

ROHRBERG

Rohrberger Kindergarten Igelchen wieder in Kommunalen Trägerschaft

Der Rohrberger Kindergarten Igelchen war bis 1996 in kommunaler Trägerschaft. Als man sich 1996 entschloss, den Kindergarten an einen gemeinnützigen Träger zu übergeben, ist man davon ausgegangen, den richtigen Schritt zu machen, da der gemeinnützige Träger den Kindergarten kostengünstiger betreiben konnte, als die Gemeinde selbst. Der Träger hat damals mehr Zuschuss zum Betreiben des Kindergartens vom Freistaat Thüringen bekommen, als es die Gemeinde bekommen hätte. Viele Jahre hat der gemeinnützige Träger den Kindergarten ordentlich geführt.

Seit Herbst 2020 wurden die Probleme immer größer, da der Träger nicht mehr das notwendige Betreuungspersonal vorhalten konnte. Zum Jahresanfang wurden die Probleme noch größer. Es hätten weitere Erzieher eingestellt werden müssen, um die bereits angemeldeten Kinder für 2021 aufnehmen zu können. Da Erzieher deutschlandweit sehr stark gesucht werden, konnte trotz Stellenanzeigen niemand gefunden werden. Dies hatte zur Folge, dass bereits zugesagte Aufnahmen wieder abgesagt werden mussten. Da war der Unmut der betroffenen Eltern verständlicherweise sehr hoch. Hinzu kam, dass im Frühjahr 2 Erzieher ausgefallen sind. Es waren über mehrere Wochen nur 2 Erzieher verfügbar, die 25 Kinder betreut haben. Diesen 2 Erziehern möchte ich hier ein ganz großes Dankeschön sagen, dafür, dass sie durch gehalten haben und so auch einen eingeschränkten Betrieb des Kindergartens aufrecht erhalten haben. Wir haben versucht, diese 2 Erzieher mit einer geringfügig Beschäftigten etwas zu entlasten. Aber der Unmut der Eltern wurde immer größer. Der Gemeinderat hat dann beschlossen, den gemeinnützigen Träger abzunehmen und er sollte das Personalproblem bis zum 20.04.2021 abzustellen.

Der gemeinnützige Träger hat der Gemeinde Rohrberg kurzfristig die Aufhebung des Betreibervertrages zum 30.04.2021 angeboten. In der Gemeinderatssitzung am 26.04.2021 wurde die Übernahme des Kindergartens in die Trägerschaft der Gemeinde Rohrberg beschlossen. Es wurden eine Benutzersatzung und eine Gebührensatzung beschlossen. Es musste ein Nachtragshaushalt beschlossen werden.

Ein herzliches Dankeschön an den VG Vorsitzenden Herrn Falko Degenhardt und den Mitarbeitern seiner Verwaltung, die uns in dieser Zeit sehr stark unterstützt haben. Kurzfristig die Satzungen und die Beschlüsse erarbeitet haben, sowie den Nachtragshaushalt erstellt haben und alles zur Genehmigung zum Landkreis weitergeleitet haben. Ein herzliches Dankeschön auch an die Mitarbeiter



des Landkreises für das zügige Genehmigungsverfahren. Der Dank gilt ebenso auch dem Gemeinderat für seine mutige Entscheidung den Kindergarten wieder in kommunaler Trägerschaft zu betreiben. Danke sagen möchte ich auch Herrn Markus Kulle und seinen Mitstreitern vom „Förderverein Kleine Füße“, die viele Organisatorische Aufgaben in dieser Zeit erledigt haben, sowie für die Anwerbung von Fachpersonal und die durchgeführten Einstellungsgespräche. Durch all diese Bemühungen, war es uns möglich am 03.05.2021 den Kindergarten in Eigenregie der Gemeinde ohne Pause zu eröffnen. Das vorhandene Personal hat sich überwiegend dafür entschieden, dem Kindergarten treu zu bleiben und Sie sind somit Angestellte der Gemeinde Rohrberg. Am 03.05.2021 hat eine neue Erzieherin und eine geringfügige Beschäftigte angefangen. Somit ist die Betreuung der 25 Kinder, welche zur Zeit den Kindergarten besuchen, sicher gestellt. Die Planung sieht im Moment so aus, dass ab 01.08.2021 eine weitere Erzieherin anfängt. Somit sollte es möglich sein, dass ab August 2021 wieder alle Kinder, die den Kindergarten besuchen möchten, dies auch tun können. Die Eltern die bereits eine Absage bekommen haben bitten wir einen neuen Antrag ab 01.08.2021 zu stellen.

Das neu erweiterte Team des Kindergartens und die Kinder freuen sich über jedes Kind, welches den Kindergarten besuchen möchte.

Zum Zeitpunkt der Bildaufnahme waren nicht mehr alle Kinder im Kindergarten.

Hesse
Bürgermeister

RUSTENFELDE

Die Gemeinde Rustenfelde vermietet ab sofort eine Wohnung (Grundriss Whg1)

in der Hauptstraße 15 im 1. Obergeschoss.

4 Zimmer, Küche, Flur und Bad mit WC, **Größe 108,77 qm**

Interessenten können sich bei Bürgermeister Ulrich Hesse unter Tel. 0171 4945252 melden.

ANZEIGE

Fleischerei & Partyservice **Bretthauer**

Inhaber: Mario Bretthauer
Klein-Bethlehem-Str. 39a
Tel. 036081 67275
37318 Hohengandern
www.guido-bretthauer.de



Menü 17: Grillpfanne

Hähnchenkeule,
Hähnchenschnitzel,
Jäger- und Schinkenbraten,
Kartoffelgratin,
Gemüsepfanne,
frischer Salat

**Ab 10 Personen
pro Person 12,90 €**

Menü 20: Schlemmerpfanne

Kasseler,
Hähnchenschnitzel,
Schweineschnitzel,
Kartoffelgratin,
Gemüsepfanne

**Ab 10 Personen
pro Person 12,90 €**

Tagespflege-Hospital „Zum Heiligen Geist“ wieder geöffnet

Endlich konnten wir unsere Tagespflegen im Hospital „Zum Heiligen Geist“ und auch in Dingelstädt „Hl. Louise“ wieder öffnen. In keinem anderen Bundesland waren die Tagespflegen so lange geschlossen wie in unserem Freistaat. Viele der Tagesgäste waren monatelang während des langen Lockdowns weitestgehend allein zu Hause und sind auf Unterstützung angewiesen. Die Gäste sind geimpft und deshalb auch nicht mehr akut durch das Coronavirus gefährdet.

Die Freude über die Öffnung war unter den Tagesgästen sehr groß. Gleichzeitig erfahren pflegende Angehörige die Entlastung, die sie brauchen, um Kraft zu tanken, Termine wahrzunehmen oder auch wieder zu arbeiten. Unsere Gäste haben sich auch gegenseitig vermisst. Für viele Tagesgäste ist es das Wichtigste endlich wieder ein Stück Normalität und Abwechslung im Alltag zu bekommen und in der Gemeinschaft zu sein.

Bei dem schönen Wetter stehen natürlich Außenaktivitäten auf der Tagesordnung. So bearbeiteten unsere Gäste im Hospital „Zum Hl. Geist“ die Hochbeete nach der langen Winterpause. Unsere Gäste pflanzten Sämlinge, Jungpflanzen und verschiedene Gemüsesorten und natürlich Blumen. Es geht darum, die Natur mit allen Sinnen zu erfahren. Generell



ist auf unserem Hochbeet sehr beliebt, was später weiterverarbeitet werden kann. So werden unsere Kräuter in Quark, Butter und Salaten verwendet die Blumen nutzen wir als Tischschmuck. Für viele Tagesgäste gehört die Gartenarbeit über viele Jahre hinweg zu den alltäglichen Freizeitaktivitäten. Sie ist ihnen vertraut und es macht Freude mit den anderen Gästen gemeinsam zu arbeiten und über Gartenerinnerungen zu sprechen.

Maria Gunkel

Leitung Tagespflege Hospital „Zum Hl. Geist“

ANZEIGE

Dein perfekter Friseur

Andrea's Haarstübchen

Elkershäuser Str. 1 · Marzhausen

☎ 05504 949888

andreas-haarstuebchen.de

Di bis Fr 8–12 Uhr und 13.30–18 Uhr
Samstag 8–12.30 Uhr

20 Jahre
perfekter Look

Tag der Erneuerbaren Energien

Fördermittel für Solarthermie nutzen

Am 24. April 2021 fand der „Tag der Erneuerbaren Energien“ statt. Jährlich am letzten Samstag im April erinnert dieser Aktionstag an die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl und wirbt für die Nutzung von Sonne, Wind, Wasser und Biomasse als Energiequellen. „Eine attraktive Option für das Eigenheim ist eine solarthermische Anlage zur Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Als Ergänzung zu einer herkömmlichen Heizung kann eine Solarthermie-Anlage Badezimmer und Küche mit Warmwasser versorgen. So können bis zu 60 Prozent des Warmwasserbedarfs mit Sonnenwärme gedeckt werden.

Zuschüsse und Kredite vom Staat

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Förderbank KfW vergeben Zuschüsse und Kredite für den Einbau von Solarthermie-Anlagen in Bestandsgebäuden. Auch die Erweiterung und Optimierung bestehender Anlagen wird bezuschusst. „Die Förderung durch das BAFA kann bis zu einem Drittel der Kosten einer Solarthermie-Anlage abdecken“, so Ramona Ballod.

Beispielrechnung: Nachrüsten von Solarthermie für Heizung und Warmwasser

Bei einem Einfamilienhaus mit 120 Quadratmetern Wohnfläche würde die Nachrüstung mit Flachkollektoren mit zwölf Quadratmetern Fläche inklusive Speicher und Montage rund 11.000 Euro kosten. Mit einem 30-prozentigen Zuschuss vom BAFA wären bis zu 3.300 Euro Einsparung möglich. Wird die Installation oder Erweiterung der Anlage als Teil eines sogenannten „individuellen Sanierungsfahrplans“ umgesetzt, erhöht sich der Zuschuss um 5 Prozent.

Förderungen stets vorab beantragen

Bei der Planung einer Solarthermie-Anlage ist es wichtig, in der richtigen Reihenfolge vorzugehen. „Nach einer eingehenden Beratung, zum Beispiel durch die Verbraucherzentrale, sollten zunächst mehrere Angebote eingeholt werden“, erklärt Ramona Ballod. „Auf dieser Basis kann die Förderung beim BAFA oder bei der KfW beantragt werden. Erst nach Zusage der Fördermittel darf der Auftrag erteilt und mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen begonnen werden.“



Mit einem „Eignungs-Check Solar“ der Verbraucherzentrale kann vor Ort geklärt werden, ob das Haus für Solarthermie überhaupt geeignet ist und welche Fördermittel in Frage kommen. Bereits bestehende Anlagen können mit einem „Solarwärme-Check“ überprüft werden. Beide Beratungsangebote sind in Thüringen durch die Förderung des Bundeswirtschaftsministeriums sowie dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur THEGA kostenfrei.

Termine können unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Fred Jankowski
Steuerberater



Beberstraße 34 · 37308 Mengelrode
Tel. 03606 506600 · Fax 03606 5066025
info@stb-jankowski.de

Bürozeiten:
Mo bis Do 7.30 – 16.00 Uhr, Fr. 7.30 – 15.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bestattungen
Karin Börger



Bestattungsvorsorge
Bestattungen jeder Art
Erledigung aller Formalitäten

Michaelistr. 14 k.boerger@gmx.de
37133 Friedland Mobil 0176 61163949
0179 4737869 oder 0151 23038816

Zeigen Sie sich von ihrer schönsten Seite

... mit einer Anzeige im KURIER – dem Amtsblatt der VG Hanstein-Rusteberg. Ich berate Sie gern.



diana kohrs **mediendesign**
rothöfen 1 · 31073 delligen · fon.05187 957291 · diana.kohrs@t-online.de

Praxisgemeinschaft Groß Schneen

Ergotherapie & Logopädie



Michael Baumann und Evelyne Schönewald und ihre Teams
erreichen Sie in der Landstraße 24a und unter der Telefonnummer 05504 949100.

Friseur Dorn



DAMEN - HERREN - KINDER

Halle-Kasseler-Straße 42 - 37318 Arenshausen

Mo. Ruhetag
Di.-Fr. 8-18
Sa. 8-13
& nach Vereinbarung
Tel.: 03 60 81 - 1 57 87
oder per App



Kath. Pfarramt "Sankt Matthäus"-Arenshausen, Pater Karl-Josef Meyer OP,
Privatweg 8 | 37318 Arenshausen | www.kath-kirche-arenshausen.de,
E-Mail: info@kath-kirche-arenshausen.de | Tel. 036081 61322

Gottesdienste vom 29.05. bis 27.06.2021

29./30.05. Dreifaltigkeitssonntag

- Samstag 18.00 Uhr Kirchgandern, Rustenfelde, Freienhagen, Burgwalde, Fretterode
Sonntag 08.45 Uhr Hohengandern, Marth, Rohrberg
Sonntag 10.15 Uhr Arenshausen, Rustenfelde, Schachtebich (WGF), Gerbershausen

03.06. Fronleichnam

- Donnerstag 09.00 Uhr Hohengandern, Gerbershausen
Donnerstag 10.00 Uhr Rustenfelde, Rohrberg (beide Orte im Freien)

05./06.06. 10. Sonntag im Jahreskreis

- Samstag 18.00 Uhr Hohengandern, Rustenfelde, Rohrberg, Schachtebich, Gerbershausen
Sonntag 08.45 Uhr Rustenfelde, Marth, Burgwalde
Sonntag 10.15 Uhr Arenshausen (Kirchweihfest), Kirchgandern (WGF), Freienhagen, Rimbach

12./13.05. 11. Sonntag im Jahreskreis

- Samstag 18.00 Uhr Arenshausen, Rustenfelde, Marth, Freienhagen
Sonntag 08.45 Uhr Kirchgandern, Rustenfelde (WGF), Schachtebich, Gerbershausen
Sonntag 10.15 Uhr Hohengandern, Rohrberg, Burgwalde, Fretterode (WGF)

19./20.06. 12. Sonntag im Jahreskreis

- Samstag 18.00 Uhr Kirchgandern, Rustenfelde, Rohrberg, Burgwalde, Rimbach (WGF)
Sonntag 08.45 Uhr Hohengandern, Marth,
Sonntag 10.15 Uhr Arenshausen (WGF), Rustenfelde, Freienhagen (Patronatsfest),
Schachtebich, Gerbershausen (WGF)

26./27.06. 13. Sonntag im Jahreskreis

- Samstag 18.00 Uhr Arenshausen, Hohengandern, Marth, Schachtebich, Fretterode
Sonntag 08.45 Uhr Rustenfelde (Patronatsfest), Burgwalde, Gerbershausen (Patronatsfest)
Sonntag 10.15 Uhr Kirchgandern Erstkommunionfeier an der Magdalenenkapelle,
Rohrberg (WGF), Freienhagen

Weitere Mitteilungen: Die RKW soll in der Woche vom 30.08. bis 03.09.2021 stattfinden.
Der genaue Rahmen wird noch festgelegt.

Evangelisches Kirchspiel Arenshausen

Evangelisches Pfarramt | Pfarrerin Katharina Lüpke
37318 Arenshausen | Bahnhofstr. 3 | Tel. 036081 61289 | Fax: 036081 686806



Arenshausen

Sonnabend	05.06.	18.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	20.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst

Fretterode

Sonnabend	12.06.	18.00 Uhr	Gottesdienst
-----------	--------	-----------	--------------

Vatterode

Sonntag	13.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst
---------	--------	-----------	--------------

Für die Teilnahme an den Gottesdiensten bitten wir Sie, sich im Pfarramt Arenshausen oder bei den Kirchenältesten vor Ort anzumelden!

Je nach Anmeldungen und Wetterlage wird der GKR kurzfristig entscheiden, ob Gottesdienste in der Kirche oder auf dem Kirchengelände unter freiem Himmel stattfinden.

Es gilt die Pflicht, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!

ANZEIGE

**Der Kindergarten und die Krabbelstube
des Oekumenischen Kinderhauses St. Jakob
in Witzenhausen suchen ab sofort drei**



ERZIEHER (m/w/d)

Alle wichtigen Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
des Oekumenischen Kinderhauses unter:

www.cms.bistum-fulda.de/kinderhauswitzenhausen
oder <http://katholische-kirche-witzenhausen.de/>



Hebamme Melanie Lamprecht

Betreuung in Schwangerschaft, Wochenbett und Stillzeit

Rothenbach 150 · 37318 Gerbershausen · 0151 56519155

- Schwangerschaftsvorsorge
- Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Betreuung im Wochenbett
- Stillberatung, Trageberatung
- Homöopathie, Akupunktur, Kinesio-Taping



Hausmeisterservice



SENGE

*Wir pflegen Ihr Grundstück
und mähen Ihren Rasen*

Lieferung von Brennholz

Lohnspalten von Brennholz

*bei Ihnen vor Ort (bis 50 km Entfernung)
oder auf unserem Betriebsgelände*

Lieferung von Schüttgut bis 3 Tonnen

Dorfstr. 50 · 37318 Freienhagen · Tel. 036083 41158 · Mobil 0173 1987270



Willkommen in unserem Team!

- Du suchst eine neue Herausforderung?
- Dich stören unflexible Arbeitszeiten?
- Du fühlst dich mit deiner Qualifikation einfach unterfordert?
- Du erfährst fehlende Wertschätzung?

**Dann hast du die Möglichkeit das jetzt
zu ändern.**

Mit unserer Vision und deinem Engagement
hast du die Chance, wieder mehr Freude an
deinem Job zu finden.

**Wir suchen zum nächstmöglichen
Zeitpunkt:**

**Ergotherapeut:in
(M/W/D)**



Scanne den QR-Code und
bewirb dich noch heute!

Wir freuen uns auf dich!